



Eingegangen  
07. FEB. 2025  
Anwälte am Oberm...

## VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes  
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Hahn und Kollegen,  
Obere Str. 30, 78050 Villingen-Schwenningen, Az: [REDACTED]/24MA za  
- zu 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,  
Außenstelle Karlsruhe, Gebäude F  
Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe, Az: [REDACTED]-423

- Beklagte -

wegen Asylzuständigkeit (Lettland)

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 13. Kammer - durch die Richterin [REDACTED] als Be-  
richterstatterin auf die mündliche Verhandlung

vom 24. Januar 2025

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 12.02.2024 wird mit  
Ausnahme der in Ziffer 3 Satz 4 getroffenen Feststellung, dass die Kläger nicht nach  
Afghanistan abgeschoben werden dürfen, aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

### **Tatbestand**

Die Kläger wenden sich gegen die Ablehnung ihrer Asylanträge als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG und die Androhung der Abschiebung nach Lettland.

Der Kläger zu 1 ist am [REDACTED].1984 in Afghanistan geboren. Die Klägerin zu 2 ist am [REDACTED].1983 ebenfalls in Afghanistan geboren. Die Kläger zu 1 und zu 2 sind miteinander verheiratet. Die Kläger zu 3-8 sind die minderjährigen Kinder der Kläger zu 1 und 2. Die Kläger reisten gemeinsam am [REDACTED].2022 aus Afghanistan aus und reisten am [REDACTED].2022 nach Lettland ein. In Lettland wurde den Klägern am 14.02.2023 internationaler Schutz gewährt. Am [REDACTED].2023 reisten sie in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 10.03.2023 Asylanträge.

Die Kläger zu 1 und 2 wurden am 15.03.2023 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) zur Zulässigkeit der Asylanträge persönlich angehört. Dabei gab der Kläger zu 1 im Wesentlichen an: Es sei zutreffend, dass ihnen in Lettland Schutz gewährt worden sei. In Lettland habe es keine Arbeit für ihn gegeben und sie seien in einem geschlossenen Camp gewesen. Sie haben selbst eine Wohnung suchen müssen und haben für nichts Unterstützung erhalten. Er habe Probleme am Herzen. In Lettland sei er ins Krankenhaus gegangen. Dort habe sich drei Stunden niemand um ihn gekümmert. Er sei untersucht worden und habe 175 Euro zahlen müssen. Er habe einen hohen Blutdruck und Probleme an der Bandscheibe. Er sei in ärztlicher Behandlung und erhalte ein Medikament gegen Blähungen im Magen. Seine Kinder seien gesund. Er wolle in Deutschland bleiben, weil Deutschland für seine Kinder das beste Land sei. Ein Onkel und ein Bruder von ihm leben mit ihren Familien in Deutschland. Zu seinem Bruder habe er aber keinen Kontakt.

Die Klägerin zu 2 gab im Wesentlichen an: Es sei zutreffend, dass ihnen in Lettland Schutz gewährt worden sei. In Lettland haben sie viele gesundheitliche Probleme gehabt. Sie haben selbst eine Wohnung suchen müssen und haben keine Unterstützung für den Spracherwerb, die Wohnungssuche und den Schulbesuch erhalten und haben keine medizinische Hilfe gehabt. Nach dem Erhalt der Dokumente haben sie das Land verlassen. Sie habe eine Zyste im Bauchbereich, sei jedoch nicht in medizinischer Behandlung gewesen. In Afghanistan habe sie keine Medikamente eingenommen. Seit sie in Europa sei nehme sie Schmerzmittel. Im Camp in Lettland habe sie Paracetamol

erhalten. Ihre Kinder seien gesund, aber ihr einer Sohn sei in Afghanistan im Gaumen operiert worden. Die Operation sei schiefgegangen und er habe ein Loch im Gaumen. Er habe deshalb auch Probleme mit den Zähnen. In Lettland haben sie einen Arzttermin für ihren Sohn erhalten. Sie seien jedoch vor diesem Termin nach Deutschland ausgereist. Sie wollen in Deutschland bleiben, weil ihre Kinder hier zur Schule gehen können und medizinisch behandelt werden.

Mit Bescheid vom 12.02.2024 - zugestellt am 19.02.2024 - lehnte das Bundesamt die Asylanträge als unzulässig ab (Ziffer 1 des Bescheids) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2 des Bescheids). Es forderte die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen; sollten sie die Ausreisefrist nicht einhalten, würden sie nach Lettland abgeschoben oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen dürften oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei (Ziffer 3 Satz 1-3 des Bescheids). Sie dürften nicht nach Afghanistan abgeschoben werden (Ziffer 3 Satz 4 des Bescheids). Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und der Lauf der Ausreisefrist wurden bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist und, im Fall einer fristgerechten Stellung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilantrags ausgesetzt (Ziffer 3 Satz 5 des Bescheids). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 4 des Bescheids). Zur Begründung führte es aus: Die Kläger haben bereits in Lettland Asylanträge gestellt. Im Rahmen des Asylverfahrens sei ihnen von diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union internationaler Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt worden. Die Asylanträge seien daher nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig. Aus den vorgelegten lettischen Reisedokumenten habe sich eine Schutzgewährung in Lettland ergeben. Es sei nicht ersichtlich, dass sich die Kläger bei einer Rückkehr nach Lettland extremer materieller Not gegenüber sehen würden, die zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung führe. Es sei den Klägern möglich mit der erforderlichen Eigeninitiative zu vermeiden, dass sie in eine Situation extremer materieller Not geraten, die es ihnen nicht erlauben würde, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen.

Die Kläger haben am 26.02.2024 Klage erhoben sowie einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt. Zur Begründung tragen sie vor: Selbst, wenn Lettland eigentlich zuständig sein sollte, sei der Bescheid des Bundesamts rechtswidrig, da sie sich in Lettland aufgrund der dortigen Lebensumstände voraussichtlich in einer Lage extremer materieller Not befinden würden. Der lettische Staat sehe in der Regel keine staatliche Unterbringung für international Schutzberechtigte vor. Insbesondere für die Zahlung einer Mietkaution, welche üblicherweise zwei Monatsmieten umfasse, reichen die geringen staatlichen Geldleistungen in der Regel nicht aus. Der Markt für Mietwohnungen sei weiterhin schlecht entwickelt. Nur zwölf Prozent des lettischen Wohnungsbestands werden als Mietwohnungen angeboten und ein Drittel der Bevölkerung lebe in überfüllten Wohnungen. Den Eltern sei es aufgrund der Vielzahl und der Alter der Kinder momentan erheblich erschwert einer ausreichenden Erwerbstätigkeit nachzugehen. Zumindest in der zeitlichen Lücke zwischen dem Erlernen der lettischen Sprache und dem Beginn einer Erwerbstätigkeit wäre die Familie extremer materieller Not ausgesetzt.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 12.02.2024 - mit Ausnahme der Feststellung, dass sie nicht nach Afghanistan abgeschoben werden dürfen - aufzuheben, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG für Lettland vorliegen und den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 12.04.2024 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,  
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 15.03.2024 wurden die Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt (A 13 K 708/24).

Dem Gericht liegt die elektronisch geführten Verwaltungsakte des Bundesamts sowie die Gerichtsakte des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens (A 13 K 708/24) vor. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf diese Akte, die Gerichtsakte sowie die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die Entscheidung erfolgt im Einverständnis der Beteiligten durch die Berichterstatterin (§ 87a Abs. 2 und 3 VwGO). Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen war, da hierauf in der Ladung hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

I.

1. Die im Hauptantrag statthaften Anfechtungsklagen (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 27.05.2021 - 1 C 6.20 -, BVerwGE 172, 356 Rn. 11) sind auch im Übrigen zulässig. Sie wurden insbesondere fristgerecht nach § 74 Abs. 1 Hs. 2 i. V. m. § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG erhoben.

2. Die Anfechtungsklagen sind nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 AsylG) auch begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamts ist - soweit er angefochten wurde - rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

a) Die in Ziffer 1 des streitgegenständlichen Bescheids verfügte Unzulässigkeitsentscheidung, die ihre rechtliche Grundlage in § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG findet, ist rechtswidrig. Das Bundesamt durfte die Asylanträge der Kläger nicht als unzulässig ablehnen, weil den Klägern zu 3 bis 8 in Lettland Verelendung im Sinne von Art. 4 GR-Charta bzw. Art. 3 EMRK droht (vgl. EuGH, Beschluss vom 13.11.2019 - C-540/17 u. a., Hamed u. a. -, juris Rn. 35).

Die Annahme eines Verstoßes gegen Art. 4 GR-Charta, d. h. ein diesbezüglicher Stopp der Rücküberstellung, kommt nur in Betracht, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles asylrelevante Schwachstellen eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen. Zunächst ist auf den (Arbeits-)Willen (und reale Arbeitsmöglichkeiten) sowie die persönlichen Entscheidungen des Betroffenen abzustellen. Ein Verstoß gegen Art. 4 GR-Charta kann erst angenommen werden, wenn unabhängig hiervon eine Situation extremer materieller Not einträte, die es nicht erlaubte, die elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, insbesondere eine Unterkunft zu finden, sich zu ernähren und zu waschen (Bett, Brot, Seife), wobei diese besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit selbst durch große Armut oder starke Verschlechterungen

der Lebensverhältnisse grundsätzlich nicht erreicht wird, wenn diese nicht im Sinne von Verelendung folterähnlich wirkten (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.07.2024 - A 4 S 257/24 -, juris Rn. 17 m. w. N.). Allerdings muss unterschieden werden zwischen gesunden und arbeitsfähigen Flüchtlingen einerseits, für die diese harte Linie gilt, sowie andererseits Antragstellern mit besonderer Verletzbarkeit, also Vulnerablen, bei denen die Wahrscheinlichkeit, dass sie unabhängig vom eigenen Willen und persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not geraten, wesentlich größer ist. Der Bedarf, den Kleinkinder, minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, Hochschwangere, erheblich kranke oder behinderte Menschen und sonstige vergleichbar vulnerable Personen im Dublinraum haben, um den Eintritt eines Art. 4 GR-Charta-Verstoßes zu vermeiden, ist mithin gegenüber gesunden und arbeitsfähigen Flüchtlingen regelmäßig ein anderer bzw. höherer. Bei Vulnerablen ist deshalb vor Rücküberstellung gegebenenfalls eine hinreichend belastbare Versorgungszusicherung der Zielstaatsbehörden einzuholen (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29.07.2019 - A 4 S 749/19 -, juris Rn. 41).

Danach ist zunächst festzustellen, dass es sich bei den minderjährigen Kindern der Kläger zu 1 und 2, um Vulnerable handelt, für die ein höherer Schutzstandard gilt als für gesunde, arbeitsfähige Flüchtlinge. Daran gemessen dürfen sie nicht nach Lettland überstellt werden, weil ihnen dort Verelendung im Sinne von Art. 4 GR-Charta bzw. Art. 3 EMRK insbesondere durch Obdachlosigkeit droht. Durch den Weggang aus Lettland und den, seit der Zuerkennung des internationalen Schutzes am 14.02.2023 verstrichenen Zeitraum, ist die Familie aus dem grundsätzlich für anerkannte Schutzberechtigte in Lettland bestehenden Unterstützungssystem herausgefallen.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen stellt sich die Situation wie folgt dar: Personen mit dem Status eines Flüchtlings oder einer Person mit subsidiärem Schutzstatus, die nicht für Ihren Lebensunterhalt aufkommen können, haben Anspruch auf Sozialhilfe. Anerkannte Flüchtlinge und andere schutzberechtigte Gruppen haben Anspruch auf eine einmalige finanzielle Unterstützung in Höhe von 278 Euro (für einen Minderjährigen 194 Euro); bei verheirateten Paaren erhält der eine Ehepartner 278 Euro, der andere 194 Euro. Schutzberechtigte haben zudem Anspruch auf eine monatliche Zahlung von 139 Euro (für einen Minderjährigen 97 Euro). Ist man verheiratet, erhält ein Ehepartner 139 und der andere 97 Euro. Die monatliche Zahlung ist für Schutzberechtigte

mit Flüchtlingsstatus auf zehn Monate, für subsidiär Schutzberechtigte auf sieben Monate ab dem Datum der Zuerkennung des internationalen Schutzstatus befristet (SE-ARL 13.9.2022; vgl. PMLP 14.10.2020). Asylwerber, Flüchtlinge und Personen unter subsidiärem Schutz haben Anspruch auf die Dienste von Sozialarbeitern und Sozialbetreuern, die ihnen beratend und helfend zur Seite stehen, ihnen bei der Integration in die lettische Gesellschaft und beim Einleben in Lettland helfen, sie bei Anmeldungen z. B. bei der staatlichen Arbeitsagentur und einem Allgemeinmediziner unterstützen, und ihnen bei der Eröffnung eines Bankkontos, bei der Wohnungssuche und bei der Anmeldung des Wohnsitzes helfend zur Seite stehen. Die Dienste eines Sozialarbeiters stehen Asylwerbern drei Monate lang ab dem Zeitpunkt Ihrer Ankunft in Lettland oder bis zur Zuerkennung des Status eines Flüchtlings oder einer Person mit subsidiärem Schutz zur Verfügung. Nach Erlangung des Status eines Schutzberechtigten steht der Dienst für weitere zwölf Monate zur Verfügung. Der Dienst des Sozialarbeiters endet, wenn die betreute Person während der Dauer des Dienstes Lettland verlässt (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Lettland, 05.04.2024, S. 10 insbesondere unter Bezugnahme auf State Employment Agency Republic of Latvia, Social assistance and services, [https://www.nva.gov.lv/en/social-assistance-and-services?utm\\_source=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F](https://www.nva.gov.lv/en/social-assistance-and-services?utm_source=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F)).

Den Klägern wurde am 14.02.2023 in Lettland internationaler Schutz gewährt. Unabhängig davon, ob den Klägern der Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, sind seitdem mehr als zehn bzw. zwölf Monate verstrichen, sodass sie aus dem Unterstützungssystem in Lettland herausgefallen sind und keine finanzielle Unterstützung sowie keine Unterstützung durch den Dienst eines Sozialarbeiters mehr erhalten.

Entgegen der Auffassung des Bundesamts kann auch nicht angenommen werden, dass die Kläger in Lettland Zugang zu Bildung, zur Gesundheitsversorgung, zum Arbeitsmarkt und zur Sozialversicherung haben und zu der einheimischen Bevölkerung gleichgestellt sind. Zwar haben international Schutzberechtigte in Lettland Zugang zur Gesundheitsversorgung, Bildung und Arbeitsmarkt (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Lettland, 05.04.2024, S. 11). Nach den vorliegenden Erkenntnismitteln wird dieser Zugang für

die Kläger jedoch erheblich erschwert, da sie aus dem Unterstützungssystem in Lettland herausgefallen sind und keine Unterstützung bei der Suche nach einer Wohnung, der Anmeldung an Schulen und Sprachen und bei der Arbeitssuche mehr erhalten. Eine Unterstützung durch einen Sozialarbeiter erfolgt nur innerhalb der ersten zwölf Monate nach Zuerkennung des internationalen Schutzstatus. Darüber hinaus ist für den Antrag auf Sozialleistungen erforderlich, dass die international Schutzberechtigten eine Wohnung angemeldet haben (vgl. State Employment Agency Republic of Latvia, Social assistance and services, [https://www.nva.gov.lv/en/social-assistance-and-services?utm\\_source=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F](https://www.nva.gov.lv/en/social-assistance-and-services?utm_source=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F)). Die Wohnungssuche gestaltet sich jedoch insbesondere vor dem Hintergrund der Sprachbarriere, der Erforderlichkeit einer Mietkautionszahlung und der fehlenden finanziellen Unterstützung schwierig (vgl. zur Erforderlichkeit einer Mietkaution und der fehlenden Unterstützung bei der Wohnungssuche Auswärtiges Amt, Auskunft an VG Hamburg vom 20.07.2018, S. 1).

Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die achtköpfige Familie sich durch Arbeitsleistungen des Klägers zu 1 in Lettland über Wasser halten könnte. Dieser hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft berichtet, dass er sich in Lettland um Arbeit bemüht habe, wegen der hohen Arbeitslosigkeit und der Sprachbarriere aber keine gefunden habe. Diese Situation wird durch die vorliegenden Erkenntnismittel bestätigt (Auswärtiges Amt, Auskunft an VG Hamburg vom 20.07.2018, S. 3 f.; UNHCR, Refugee voices in integration in Estonia, Latvia and Lithuania, 01.05.2021, S. 30). Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Kläger zu 1 gesundheitlich angeschlagen ist und nicht voll körperlich belastbar ist und daher nicht jede körperliche Tätigkeit ausüben kann. Er leidet insbesondere an einem LWS-Syndrom und unter Spannungskopfschmerzen. Dies schließt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zwar nicht aus - wie auch der Kläger in der mündlichen Verhandlung angab - erschwert die Suche nach einer Arbeit jedoch zusätzlich.

Zwar haben die Kläger zu 1 und 2 dadurch, dass sie Lettland bereits wenige Tage nach der Zuerkennung des internationalen Schutzes verlassen haben, ihr Herausfallen aus dem staatlichen Aufnahme- und Integrationsprogramm selbst durch eine persönliche Entscheidung herbeigeführt. Dieses Versäumnis kann allerdings nicht ihren dafür nicht verantwortlichen Kindern, den Klägern zu 3 bis 8, zugerechnet werden. Ihnen

kann allein wegen des Verhaltens ihrer Eltern nicht entgegengehalten werden, sie könnten sich jetzt nicht mehr auf eine drohende Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 GR-Charta bzw. Art. 3 EMRK in Lettland berufen. Vielmehr sind ihre Grundrechte bei der Entscheidung der Beklagten in vollem Umfang einzustellen. Da ihnen nach dem Ausgeführten in Lettland Obdachlosigkeit und Verelendung drohte, würde ihre Überstellung ihre Grundrechte aus Art. 4 GR-Charta bzw. Art. 3 EMRK verletzen. Sie ist deshalb zu unterlassen. Damit ist auch die Unzulässigkeitsentscheidung bezüglich ihrer Asylanträge in Ziffer 1 des angefochtenen Bescheids aufzuheben.

Dies gilt auch für die Asylanträge der Kläger zu 1 und 2. Denn die rechtliche Unmöglichkeit der Überstellung erstreckt sich auch auf die Kläger zu 1 und 2. Zwar haben sie nach den oben dargelegten Maßstäben den drohenden Verstoß gegen Art. 4 GR-Charta bzw. Art. 3 EMRK durch persönliche Entscheidung herbeigeführt, sodass sie diesen Umstand, stünde nur ihre eigene Überstellung in Rede, ihrer Abschiebung nicht entgegenhalten könnten. Der grundrechtlich gebotene Schutz des Familienverbandes, insbesondere bei Eltern mit Kleinkindern, verbietet aber eine Trennung der Kläger zu 1 und 2 von den Klägern zu 3 bis 8. Die Kläger zu 1 und 2 dürfen nicht ohne ihre Kinder nach Lettland abgeschoben werden. Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung auch der Entscheidung über die Zulässigkeit ihrer Asylanträge mit Blick auf die Zumutbarkeit der Rückkehr in den schutzgewährenden Mitgliedstaat (vgl. dazu Diesterhöft in: BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, Decker/Bader/Kothe, 18. Edition, Stand: 15.01.2024, § 29 AsylG Rn. 15) ist daher der Familienverband als Ganzes. Dieser darf hier wegen der Gefahr der Verelendung der Kinder nicht nach Lettland überstellt werden. Das führt dazu, dass die angefochtene Unzulässigkeitsentscheidung auch bezüglich der Asylanträge der Kläger zu 1 und 2 rechtswidrig und aufzuheben ist.

b) Ist die Unzulässigkeitsentscheidung unter Ziffer 1 des angefochtenen Bescheids rechtswidrig und aufzuheben, gilt dies auch für die Folgeentscheidungen unter Ziffern 2 bis 4 des Bescheids.

II. Da die Klage im Hauptantrag Erfolg hat, ist über den Hilfsantrag nicht zu entscheiden.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83b AsylG).

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist beim Verwaltungsgericht Freiburg innerhalb eines Monats nach Zustellung zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

